

Kundeninformation & Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Motorfahrzeugversicherung (Ausgabe 06/2023)

Inhaltsverzeichnis

1	Kundeninformation	3	4.7	Diebstahl	9
1.1	Vertragspartner (Versicherer)	3	4.8	Tierschäden	9
1.2	Anlaufstelle	3	4.9	Glasschäden	9
1.3	Brokervergütung, Brokerklausel	3	4.10	Vandalismus	9
1.4	Welche Risiken sind versichert?	3	4.11	Abstürzende Objekte	9
1.5	Wie hoch ist die Prämie?	3	4.12	Hilfeleistungsschäden	9
1.6	Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?	4	4.13	Kollisionsschäden	9
1.7	Wann beginnt die Versicherung?	4	4.14	Mitgeführte Sachen	9
1.8	Wann endet der Vertrag?	4	4.15	Nutzungsausfall	9
1.9	Wie behandeln die Versicherungsträger und AMI Kundendaten?	4	4.16	Parkschäden	9
2	Gemeinsame Bestimmungen	5	4.17	Leistungen	10
2.1	Örtliche Geltung	5	4.18	Ausschlüsse	10
2.2	Zeitliche Geltung	5	4.19	Teilschaden	10
2.3	Vertragsänderungen	5	4.20	Totalschaden	10
2.4	Prämienstufensystem	5	4.21	Entschädigungsrichtlinien	10
2.5	Vorgehen im Schadenfall (Obliegenheiten)	5	4.22	Pflichten bei Diebstahl- und Tierschäden	11
2.6	Fälligkeit der Entschädigung	5	4.23	Selbstbehalte	11
2.7	Zession (durch Leasinggeber)	6	4.24	Definitionen	11
2.8	Hinterlegung der Kontrollschilder	6	5	KASKO CLASSIC WHEELS Kaskoversicherung für Sammlerfahrzeuge	12
2.9	Wechselschild	6	5.1	Sammlerfahrzeug - Definition	12
2.10	Folgen bei Grobfahrlässigkeit	6	5.2	Gegenstand der Versicherung	12
2.11	Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	6	5.3	Versicherte Ereignisse	12
2.12	Verzug und Verzugsfolgen	6	5.4	Feuerschäden	12
2.13	Mitteilungen	6	5.5	Elementarschäden	12
2.14	Klagen	6	5.6	Schneerutschschäden	12
2.15	Gerichtsstand	6	5.7	Diebstahl	12
2.16	Gesetzliche Grundlagen	6	5.8	Tierschäden	12
3	Haftpflichtversicherung	7	5.9	Glasschäden	12
3.1	Versicherte Fahrzeuge und Personen	7	5.10	Vandalismus	12
3.2	Versicherte Ereignisse	7	5.11	Abstürzende Objekte	12
3.3	Leistungen	7	5.12	Transportschäden	12
3.4	Ausschlüsse	7	5.13	Hilfeleistungsschäden	12
3.5	Einschränkungen	7	5.14	Kollisionsschäden	12
3.6	Grundsatz	7	5.15	Mitgeführte Sachen	12
3.7	Selbstbehalt	7	5.16	Nutzungsausfall	12
3.8	Rückgriff	8	5.17	Unikatsschäden & Wertsteigerung während der Vertragsdauer	13
4	KASKO MODERN Kaskoversicherung für Standardfahrzeuge	9	5.18	Parkschäden	13
4.1	Versicherte Fahrzeuge	9	5.19	Mechanische Schäden	13
4.2	Ausrüstung und Zubehörteile	9	5.20	Einheitsschäden	13
4.3	Versicherte Ereignisse	9	5.21	Leistungen	13
4.4	Feuerschäden	9	5.22	Ausschlüsse	13
4.5	Elementarschäden	9	5.23	Wertbestimmungen	14
4.6	Schneerutschschäden	9	5.24	Selbstbehalt	14

5.25	Leistungen im Schadenfall	14
5.26	Berechnung des Schadens	14
5.27	Pflichten bei Diebstahl- und Tierschäden	14
6	Unfallversicherung	15
6.1	Versicherte Personen	15
6.2	Versicherte Unfälle	15
6.3	Unfallbegriff	15
6.4	Heilungskosten	15
6.5	Invalidität	15
6.6	Todesfall	16
6.7	Ausschlüsse	16
6.8	Überbesetzte Fahrzeuge	16
6.9	Anrechnung auf Haftpflichtansprüche	16
7	Fahrzeug-Assistance	17
7.1	Versicherungsnehmer	17
7.2	Versichertes Fahrzeug	17
7.3	Beginn und Ende des Vertrages	17
7.4	Pflichten im Schadenfall	17
7.5	Definitionen	17
7.6	Geltungsbereich	17
7.7	Verjährung	18
7.8	Subsidiaritätsklausel	18
7.9	Gerichtsstand und anwendbares Recht	18
7.10	Ergänzende Rechtsgrundlagen	18
7.11	Internationale Sanktionen	18
7.12	Gegenstand der Versicherung	18
7.13	Versicherte Fahrzeuge	18
7.14	Versicherte Ereignisse	18
7.15	Ausschlüsse	18
7.16	Wann beginnt und endet der Ausfall des Fahrzeugs?	18
7.17	Welches sind die Grundsätze zur Bereitstellung eines Mietfahrzeugs?	18
7.18	Welche Leistungen werden erbracht?	18
7.19	Pannenhilfe / Abschleppen / Repatriierung des Fahrzeuges	18
7.20	Wartezeit der Reparaturarbeiten im Ausland	19
7.21	Fortsetzung der Reise oder Rückreise an den Wohnort	19
7.22	Abholen des reparierten Fahrzeuges	19
7.23	Bewachungskosten	19
7.24	Lieferung Ersatzteile ins Ausland	19
7.25	Maximale versicherte Summen zur Verfügung	19

1 Kundeninformation

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird auf die weibliche Bezeichnung verzichtet.

Die vorliegenden Informationen geben einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

1.1 Vertragspartner (Versicherer)

1.1.1 Vertragsführung

Vertragspartner ist die TSM Compagnie d' Assurances, nachstehend TSM genannt. Der Hauptsitz befindet sich an der Rue Jaquet-Droz 43b, CH – 2301 La Chaux-de-Fonds. Die Internetadresse lautet: www.tsm.ch

1.1.2 Versicherungsträger (Versicherer)

Haftpflicht, Kasko und Unfallversicherung

TSM Compagnie d' Assurances, La Chaux-de-Fonds

Assistance

Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG, Avenue de Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz. www.europ-assistance.ch

1.2 Anlaufstelle

Sämtliche administrative Arbeiten, von der Offertierung bis zur Schadensabwicklung werden durch die AutoMate Insurance AG, Birmensdorferstrasse 55, 8004 Zürich (nachstehend AMI genannt) vorgenommen. Die Internetadresse lautet: www.automate.ch

1.3 Brokervergütung, Brokerklausel

Wenn ein Vermittler, z.B. ein Broker, die Interessen des Versicherungsnehmers wahrnimmt, ist es möglich, dass die Versicherungsträger und/oder AMI gestützt auf eine Vereinbarung diesem Vermittler für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlen. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Vermittler wenden.

1.4 Welche Risiken sind versichert?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag bzw. der Offerte, der Police, den Allgemeinen Bedingungen (AVB) sowie allfälligen weiteren besonderen Bedingungen (BB), welche in der Police aufgeführt sind. Der Versicherungsnehmer wird ausdrücklich darum ersucht und aufgefordert, die Police und deren Bedingungen sorgfältig durchzulesen und Unstimmigkeiten umgehend, spätestens jedoch innerhalb vier Wochen nach Erhalt der Police zu melden.

Die Motorfahrzeugversicherung ist eine umfassende Versicherungsdeckung, welche die nachfolgenden Deckungen und Dienstleistungen gewährt:

Haftpflichtversicherung:

Wir decken den Schaden von Personen, Tiere oder Sachen, die durch Ihr Fahrzeug verursacht wird. Sie ist gesetzlich vorgeschrieben. Unsere Leistungen bestehen in der Bezahlung berechtigter und der Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Einschränkungen und Ausschlüsse sind in blau in den allgemeinen Versicherungsbedingungen hinterlegt.

Kaskoversicherung:

- Die Teilkaskoversicherung kommt für den Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung Ihres Fahrzeugs auf.
- Die Vollkaskoversicherung deckt zusätzlich Kollisionen jeder Art, auch selbstverschuldete, sowie mitgeführte Sachen und den Nutzungsausfall.
- Separat kann ebenfalls der Parkschaaden, d. h. Schäden am geparkten Fahrzeug durch Dritte, versichert werden.

Bei einem versicherten Ereignis erbringen wir Leistungen für die Reparatur oder den Totalschaden.

Einschränkungen und Ausschlüsse sind in blau in den allgemeinen Versicherungsbedingungen hinterlegt.

Unfallversicherung:

Wir versichern die Insassen (Fahrzeuglenker und Mitfahrer) bei Unfällen im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeuges. Versichert sind:

- Die Heilungskosten während 5 Jahren ab Unfalltag, sofern diese nicht durch eine Sozialversicherung gedeckt sind
- Ein Invaliditätskapital entsprechend der vereinbarten Versicherungssumme
- Ein Todesfallkapital entsprechend der vereinbarten Versicherungssumme

Einschränkungen und Ausschlüsse sind in blau in den allgemeinen Versicherungsbedingungen hinterlegt.

Fahrzeug-Assistance:

Wir versichern Leistungen durch unseren Risikoträger für die Folgen einer Panne, eines Verkehrsunfalls und eines Diebstahls oder Diebstahlversuchs des versicherten Fahrzeugs. Gedeckt sind in diesem Zusammenhang Leistungen für die Pannenhilfe, das Abschleppen sowie die Wartezeiten bei Reparaturen im Ausland während 5 Tagen. Ist eine Reparatur vor Ort innerhalb von 5 Tagen nicht möglich, die Repatriierung des Fahrzeugs sowie die Weiterreise oder Rückreise an den Wohnort.

Die Leistungen sind auf maximal CHF 1'000.- im Inland und CHF 3'000.- im Ausland begrenzt.

Einschränkungen und Ausschlüsse sind in blau in den allgemeinen Versicherungsbedingungen hinterlegt.

1.5 Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den im Versicherungsvertrag versicherten Risiken und dem gewünschten Umfang der Versicherungsdeckung ab. Alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren können dem Antrag bzw. der Offerte, der Police und der Prämienabrechnung entnommen werden.

1.6 Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wird der Vertrag vor Ablauf einer von den Parteien vereinbarten festen Versicherungsdauer aufgehoben, verpflichtet sich der Versicherer zur

Rückerstattung des auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallenden Prämienanteils.

Keine Prämienrückerstattung findet jedoch statt, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos (Totalschadenfall) erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des ersten Versicherungsjahres kündigt.

1.7 Wann beginnt die Versicherung?

Der Versicherungsvertrag beginnt an dem Tag, der im Antrag bzw. in der Offerte oder in der Police aufgeführt ist. Der Versicherungsvertrag ist für die in den erwähnten Dokumenten genannte Dauer abgeschlossen.

1.8 Wann endet der Vertrag?

Allgemein:

Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt werden.

Jede Partei kann den Versicherungsvertrag durch Kündigung unter Einhaltung der in der Police und/oder AVB vereinbarten Kündigungsfrist auf Ablauf beenden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich aufgrund der vereinbarten Prolongationsklausel jeweils stillschweigend um ein Jahr.

Die nachfolgende Auflistung der Möglichkeiten der Vertragsbeendigung ist nicht abschliessend. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen des VVG.

Kündigung durch den Kunden:

Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Ihrer Zustimmung (Unterbreitung Ihres Antrags zum Vertragsabschluss oder Annahme des Vertrags) widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen. Die Parteien müssen bereits empfangene Leistungen zurückerstatten.

Bei einer Verletzung der Informationspflicht durch das Versicherungsunternehmen vor dem Vertragsabschluss können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von zwei Jahren nach der Pflichtverletzung kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem Sie Kenntnis von der Pflichtverletzung erhalten haben.

Wenn der Versicherer während der Dauer der Versicherung die Prämien ändern, können Sie den davon betroffenen Teil Ihrer Police grundsätzlich kündigen.

Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen von Prämien oder Leistungen zu Ihren Gunsten sowie Änderungen von Abgaben, Leistungen oder Selbstbehalten gesetzlich geregelter Deckungen, wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt.

Sie können nach jedem Versicherungsfall kündigen, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage nach Kenntnis von der durch den Versicherer geleisteten Auszahlung.

Kündigung durch den Versicherer:

Der Versicherer kann in jedem Versicherungsfall, für den sie eine Leistung zu erbringen hat, den Vertrag kündigen, sofern die Kündigung spätestens mit der durch den Versicherer zu erbringenden Auszahlung erfolgt.

Der Vertrag kann durch den Versicherer gekündigt werden, wenn erhebliche Gefahrentatsachen durch den Versicherungsnehmer beim Abschluss der Versicherung verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden; das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen nach Kenntnisnahme von der Verletzung der Anzeigepflicht.

Der Versicherer kann den Versicherungsvertrag durch Rücktritt beenden, wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und der Versicherer darauf verzichtet hat, die Prämie einzufordern.

Der Versicherer kann zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung trotz schriftlich angesetzter Nachfrist nicht nachkommt, oder im Falle einer betrügerischen Anspruchsbeurteilung durch den Versicherungsnehmer.

1.9 Wie behandeln die Versicherungsträger und AMI Kundendaten?

Im Zusammenhang mit der Abwicklung des Versicherungsvertrages werden von den Versicherungsträgern und AMI jeweils separate Datensammlungen angelegt, die Kundendaten für die Risikoabklärung und Schadendaten beinhalten. Die Kundendaten dienen dem Nachweis darüber, ob eine Versicherung bei den Versicherungsträgern besteht. Die Schadendaten dienen der Schadenabwicklung. Die Versicherer sind befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung unmittelbar notwendigen Daten bei involvierten Dritten zu beschaffen und zu bearbeiten. Empfänger der Daten sind allfällige Mit- oder Rückversicherer und jeweilige Broker oder Vermittler sowie Konzerngesellschaften der Versicherer im In- und Ausland, im Schadenfall zusätzlich das von den Versicherungsträgern und AMI allfällig beauftragte Schadenregulierungsbüro sowie externe Sachverständige zur Schaden- und Assistance-Abwicklung. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen. Die Daten werden durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt.

Mit dem Abschluss der Versicherung erteilt der Versicherungsnehmer seine Zustimmung und ermächtigt die Versicherungsträger und AMI hiermit ausdrücklich, die Daten im obigen Sinn zu bearbeiten, die zur Antragsprüfung, Vertragsabwicklung oder Schadenerledigung erforderlich sind.

Sofern ein Broker oder Vermittler für den Versicherungsnehmer handelt, sind die Versicherungsträger und AMI ermächtigt, diesem die Kundendaten, beispielsweise über die Vertragsabwicklung, das Inkasso sowie den Schadenverlauf, bekannt zu geben. Die obige Einwilligung bzw. Ermächtigung gelten unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei den Versicherungsträgern und AMI über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

Die Daten werden jeweils nach den gültigen Datenschutzbestimmungen bearbeitet und geschützt.

Wichtiger Hinweis: Der massgebliche Wortlaut ist ausschliesslich und allein derjenige der vertraglichen Bestimmungen. Diese Informationen sind nicht Teil des Vertrages.

2 Gemeinsame Bestimmungen

2.1 Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas sowie in den Mittelmeer-Randstaaten und den Mittelmeer-Inselstaaten, die auf der „Grünen Karte“ (Internationale Versicherungskarte für Motorfahrzeuge) aufgeführt sind, eintreten.

Die Versicherung gilt auch während des Transports über Meer, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

Wird für das Fahrzeug ein ausländisches Kontrollschild gelöst, erlischt der Versicherungsschutz sofort.

Verlegt der Halter seinen Wohnsitz oder den Standort des Fahrzeugs ins Ausland, erlischt der Versicherungsschutz am Ende der laufenden Versicherungsperiode.

2.2 Zeitliche Geltung

Beginn:

Für Fahrzeuge mit Strassenzulassung: Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police festgelegten Tag. Die Abgabe eines Versicherungsnachweises gilt als vorläufige Deckungszusage mit Wirkung ab dem im Nachweis festgesetzten Datum für die Haftpflicht sowie für diejenigen Deckungen, für die zum Zeitpunkt eines Schadenfalles bereits beantragt waren. Als beantragte Deckung gilt das vom Kunden oder seinem Vertreter (Vermittler) auf der Internetplattform von AMI beantragte Deckungspaket. Der Versicherer hat jedoch das Recht, bis zur Aushändigung der Police den Antrag abzulehnen. Macht der Versicherer davon Gebrauch, erlischt die Leistungspflicht fünf Tage nach Zustellung der Ablehnungserklärung an den Antragsteller.

Für Fahrzeuge ohne Strassenzulassung: Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police festgelegten Tag. Es besteht keine Vorsorgedeckung.

Ende:

Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr, sofern er nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer bzw. drei Monate bei Kündigung durch den Versicherer auf das Ablaufdatum, gekündigt wird. Ein Vertrag von kürzerer Dauer als einem Jahr erlischt am aufgeführten Tag. Die Kündigung muss am letzten Tag vor Beginn der ein- bzw. dreimonatigen Frist beim Vertragspartner eingetroffen sein.

Sie muss auf schriftlichem Weg oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen oder auf der Internetplattform von AMI ausgeführt werden.

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag ganz oder teilweise kündigen. Der Versicherer hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung des Versicherers 14 Tage nach Empfang der Kündigung. Kündigt der Versicherer, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

2.3 Vertragsänderungen

Bei Änderungen von Prämie, Selbstbehalten, Leistungen, gesetzlichen Abgaben oder Ratenzuschlägen kann der Versicherer die Anpassung des Vertrages verlangen. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode bekannt. Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag auf Ende der Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode beim Versicherer eintrifft. Änderungen der gesetzlichen Abgaben berechtigen nicht zu einer Kündigung.

2.4 Prämienstufensystem

Die Prämie beträgt ungeachtet des Schadenverlaufs 100%.

2.5 Vorgehen im Schadenfall (Obliegenheiten)

Der Versicherer muss über alle Schadenfälle so schnell als möglich benachrichtigt werden. Schadenmeldungen können jederzeit unter www.automate.ch erfasst und übermittelt werden

Kaskoversicherung: Im Ausland dürfen Schäden am versicherten Fahrzeug ohne Zustimmung des Versicherers nur repariert werden, sofern die Kosten voraussichtlich CHF 500 nicht übersteigen. Auch solche Schäden sind unverzüglich zu melden.

Alle Angaben zum Schadenfall sowie sämtliche Tatsachen, die die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt und freiwillig mitzuteilen. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann der Versicherer die Leistungen verweigern. Der Versicherer kann eine schriftliche Schadenmeldung verlangen. Der Anspruchsberechtigte hat Eintritt und Höhe des Schadens nachzuweisen. Der Versicherer ist ermächtigt, sämtliche Untersuchungen durchzuführen und Informationen einzuholen, die der Ermittlung des Schadens dienen. Erforderliche Unterlagen sind dem Versicherer auszuhändigen.

Wenn ein Anspruchsberechtigter oder sein Vertreter bei einem Schadenfall Tatsachen wissentlich nicht oder falsch mitteilt, hat der Versicherer das Recht, sämtliche Motorfahrzeug-Policen des Versicherungsnehmers unverzüglich zu kündigen.

Bei Unfällen mit Personenschaden ist der behandelnde Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Massnahmen zur Abwehr oder Minderung eines Schadens zu ergreifen. Bevor der Schaden ermittelt ist, darf er ohne Zustimmung des Versicherers an den beschädigten Gegenständen keine Veränderung vornehmen.

2.6 Fälligkeit der Entschädigung

Eine Entschädigung wird erst fällig, wenn keine Zweifel über Legitimation und Höhe des Anspruchs bestehen und im Zusammenhang mit dem Schadenereignis keine polizeilichen oder strafrechtlichen Untersuchungen gegen Versicherungsnehmer, Halter, Lenker oder Anspruchsberechtigte hängig sind.

2.7 Zession (durch Leasinggeber)

Ist in der Police die Frage zu Leasing mit «ja» beantwortet, hat der Versicherer davon Kenntnis genommen, dass allfällige Leistungen aus der Kaskoversicherung des versicherten Fahrzeugs an den Zessionar abgetreten worden sind. Der Versicherer erbringt dann die Leistungen bei Totalschaden an den Zessionar und bei Teilschaden an denjenigen, der die Reparatur vorgenommen und dafür Rechnung gestellt hat. Dabei muss der Versicherer nicht prüfen, ob die Zession noch besteht. Der Versicherungsnehmer verzichtet auf jeden Anspruch gegen den Versicherer, wenn deren Leistungen an den Zessionar höher sind als dessen Forderungen gegen den Versicherungsnehmer.

Der Versicherer kann den Zessionar über Prämienausstände informieren.

2.8 Hinterlegung der Kontrollschilder

Besteht keine Kaskoversicherung wird der Vertrag per Hinterlegung vollständig stillgelegt und die Deckungen erlöschen. Besteht eine Kaskoversicherung wird die Police stillgelegt, wenn der Versicherungsnehmer das Fahrzeug verkauft hat oder ausdrücklich keine Deckung mehr wünscht.

Andernfalls bleibt die Kaskoversicherung (für das Stillstandsrisiko am Standort, beim Transport, beim Abschleppen) in Kraft. Bei Kasko Modern ist dafür eine reduzierte Kaskoprämie zu bezahlen. Die Berechnung der Prämie Kasko CLASSIC WHEELS basiert auf dem Prinzip des Verzichts auf Sistierung der Versicherung. Eine Hinterlegung der Kontrollschilder führt deshalb nicht zu einem Anspruch auf anteilige Prämienrückerstattung (inkl. Haftpflichtprämie). Die Kaskoversicherung ist so lange gültig, wie der Vertrag in Kraft ist.

2.9 Wechselschild

Fahrzeuge ohne Kontrollschilder sind nur auf nicht öffentlichen Strassen versichert. Wird mehr als ein Fahrzeug gleichzeitig auf öffentlichen Strassen verwendet, entfällt jede Leistungspflicht.

2.10 Folgen bei Grobfahrlässigkeit

Bis auf nachfolgend gelistete Ausnahmen verzichtet der Versicherer in der Haftpflicht-, Kasko- und Unfallversicherung bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das dem Versicherer gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht gegenüber dem Halter, Lenker und anderen Insassen des Fahrzeuges sowie Hilfs-Personen.

Der Versicherer verzichtet nicht auf ihr Rückgriffs- und Kürzungsrecht, wenn:

- der Lenker das versicherte Ereignis in alkoholisiertem Zustand (mit einem Blutalkoholgehalt von 0.5 ‰ oder mehr, mittlerer Wert) oder unter Drogeneinfluss verursacht hat.
- ein Diebstahl auf eine grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist (namentlich Nicht-Benützen des Lenkerschlösses oder einer ähnlichen Einrichtung, Zündschlüssels, Nichtaktivieren einer vorhandenen Diebstahl-Warnanlage oder Wegfahrsperrung und dergleichen),
- wenn das versicherte Ereignis ganz oder teilweise auf einen Geschwindigkeitsexzess zurückzuführen ist und in der Folge ein
- Führerausweisentzug als Warnungsentzug mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten oder ein Sicherungsentzug ausgesprochen wird, unabhängig davon, ob für den Ausweisentzug noch andere Gründe für die überhöhte Geschwindigkeit massgebend sind.

2.11 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Werden gesetzliche oder vertragliche Vorschriften oder Obliegenheiten, insbesondere auch die gesetzliche Schadenminderungspflicht, schuldhaft verletzt, kann der Versicherer die Leistungen kürzen oder verweigern.

2.12 Verzug und Verzugsfolgen

Wird die Prämie zur Verfallzeit oder während der im Vertrag eingeräumten Nachfrist nicht entrichtet, so wird der Versicherungsnehmer unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innert 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht von TSM vom Ablauf der Mahnfrist an.

Wird die Prämie vom Versicherer nicht innert zwei Monaten nach Ablauf der 14-tägigen Mahnfrist rechtlich eingefordert, wird angenommen, dass der Versicherer unter Verzicht auf die Bezahlung der rückständigen Prämie vom Vertrag zurücktritt. Wird die Prämie vom Versicherer eingefordert oder nachträglich angenommen, so lebt ihre Haftung mit dem Zeitpunkt, zu dem die rückständige Prämie samt Zinsen und Kosten bezahlt wird, wieder auf.

2.13 Mitteilungen

Alle Mitteilungen zwischen den Parteien erfolgen rechtsgültig über das persönliche elektronische Kundendossier des Versicherungsnehmers auf der Internetplattform von AMI (erreichbar unter www.automate.ch). Der Versicherer schliesst jegliche Haftung in Zusammenhang mit der Übermittlung von Daten über die Website aus. Auch aus Störungen oder Unterbrechungen entstehen dem Versicherungsnehmer keinerlei Ansprüche gegenüber dem Versicherer. Im Falle einer Störung oder Unterbrechung stehen folgende Kommunikationswege zur Verfügung:

- für Mitteilungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer; postalisch an die Adresse der zuständigen Niederlassung oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (vgl. Art. 1.2) sowie telefonisch unter +41 (0)84 872 62 25.
- für Mitteilungen vom Versicherer an den Versicherungsnehmer; postalisch an die beim Versicherer hinterlegte Post-Adresse oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

2.14 Klagen

Klagen können für den ganzen geltend gemachten Anspruch gegen den Versicherer gerichtet werden. Die Bezeichnung des eingeklagten Versicherers hat dabei zu lauten: "TSM Compagnie d' Assurances. Rue Jaquet-Droz 43b, CH - 2301 La Chaux-de-Fonds".

2.15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Hauptsitz von TSM Compagnie d'Assurances in La Chaux-de-Fonds in der Schweiz oder jeder andere vom Gesetz vorgesehene Gerichtsstand.

2.16 Gesetzliche Grundlagen

Es gelten zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie - mit Bezug auf die Haftpflichtversicherung - die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung (SVG).

3 Haftpflichtversicherung

3.1 Versicherte Fahrzeuge und Personen

Jedes in der Police als versichert aufgeführte Fahrzeug, dessen Halter, Lenker und Hilfspersonen. Mitversichert sind gezogene und gestossene Fahrzeuge.

3.2 Versicherte Ereignisse

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden wegen Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschaden) und/oder Beschädigung oder Zerstörung von Sachen (Sachschaden) in folgenden Situationen: durch den Betrieb des Fahrzeugs, bei Verkehrsunfällen, die vom ausser Betrieb stehenden Fahrzeug verursacht werden, bei der Hilfeleistung nach Unfällen des Fahrzeugs, beim Ein- oder Aussteigen, Öffnen oder Schliessen beweglicher Fahrzeugteile sowie An- oder Abhängen eines Anhängers oder Fahrzeugs.

Steht der Eintritt eines unvorhergesehenen, versicherten Schadens unmittelbar bevor, übernimmt die der Versicherer auch Kosten, die durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

3.3 Leistungen

Der Versicherer bezahlt berechnete Ansprüche und wehrt unberechtigte Ansprüche ab.

Die Leistungen je versichertes Ereignis sind auf die in der Police eingetragene Versicherungssumme begrenzt, es sei denn, der Versicherer ist durch ein internationales Versicherungsabkommen zu einer höheren Versicherungssumme verpflichtet.

Die Leistungen sind zusätzlich wie folgt begrenzt:

- a) für Schäden durch Feuer oder Explosion und für Schadenverhütungskosten auf CHF 10 Mio.;
- b) für Schäden durch Kernenergie auf die gesetzliche Mindestversicherungssumme;

Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten sind in der Versicherungssumme inbegriffen.

3.4 Ausschlüsse

Keine Ansprüche können gestellt werden:

- vom Halter; versichert sind jedoch Ansprüche aus Personenschäden, die er als Mitfahrer erleidet;
- von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben oder für welche die Entwendung erkennbar war;
- für Schäden am versicherten Fahrzeug, geschleppten oder gestossenen Fahrzeug sowie für Schäden an Sachen, die an diesen Fahrzeugen angebracht sind oder damit befördert werden. Davon ausgenommen sind Gegenstände, die der Geschädigte mit sich führt, wie Reisegepäck und dergleichen;
- aus Unfällen bei Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlehrgängen. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der Veranstalter die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen hat.

Im Ausland besteht Versicherungsschutz, wenn der Anspruch des Geschädigten unter Schweizerisches Recht fällt.

- aus reinen Vermögensschaden

3.5 Einschränkungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht (das heisst, dass Geschädigte Ansprüche stellen können, die aber zurückgefordert werden)

- aus gesetzlich oder behördlich verbotenen Fahrten, sofern das Verbot aus Gründen der Verkehrssicherheit erlassen wurde;
- der Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen oder die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren, ferner von Personen, für die diese Mängel erkennbar waren;
- der Personen, die das Fahrzeug entwendet haben, sowie der Lenker, für welche die Entwendung erkennbar war (Strolchenfahrten);
- aus der Beförderung gefährlicher Güter im Sinne der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, es sei denn, es ist in der Police vereinbart.

3.6 Grundsatz

Die Verhandlungen mit Geschädigten führt der Versicherer in ihrem Namen oder als Vertreter des Versicherten. Kommt es zu einem Zivilprozess, hat der Versicherte dessen Führung dem Versicherer zu überlassen. Die Versicherten dürfen gegenüber Geschädigten keine Entschädigungsansprüche anerkennen oder Ansprüche aus diesem Vertrag abtreten. Die Erledigung durch den Versicherer ist für die Versicherten verbindlich.

3.7 Selbstbehalt

Bei jeder Entschädigung geht der in der Police eingetragene Selbstbehalt zu Lasten des Versicherungsnehmers:

Sofern in der Police nichts anderes vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt:

- CHF 1'000 für Lenker, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet (Junglenker) haben oder noch nicht zwei Jahre im Besitz des Schweizer Führerausweises der entsprechenden Fahrzeugkategorie (Neulenker) sind.
- CHF 0 für alle übrigen Lenker

Bei der Berechnung der Besitzdauer des Führerausweises wird der Lernfahrausweis nicht angerechnet.

Der vereinbarte Selbstbehalt gilt nicht:

- wenn der Versicherer Entschädigungen erbringen muss, obwohl keinerlei Verschulden eines Versicherten vorliegt (reine Kausalhaftung);
- bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeugs keine Schuld trifft;
- während des Fahrunterrichts durch einen konzessionierten Fahrlehrer und der amtlichen Führerprüfung.

Hat der Versicherer dem Geschädigten direkt Entschädigungen ausbezahlt, muss der Versicherungsnehmer den Betrag bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes zurückzahlen. Trifft der Selbstbehalt vier Wochen nach Zahlungsaufforderung nicht beim Versicherer ein, ersucht der Versicherer den Versicherungsnehmer, innert 14 Tagen zu bezahlen. Bleibt die Mahnung wirkungslos, erlischt die gesamte Police; es wird keine Prämie zurückerstattet, ein Selbstbehalt bleibt geschuldet.

3.8 Rückgriff

Der Versicherer kann erbrachte Leistungen vom Versicherungsnehmer oder Versicherten teilweise oder ganz zurückfordern, wenn gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen, ebenso, wenn aufgrund einer internationalen Vereinbarung (z.B. Abkommen über die Internationale Versicherungskarte) oder ausländischer Pflichtversicherungsgesetze Entschädigungen zu leisten sind, nachdem die Versicherung bereits erloschen ist.

4 KASKO MODERN

Kaskoversicherung für Standardfahrzeuge

4.1 Versicherte Fahrzeuge

Jedes in der Police als versichert aufgeführte Fahrzeug. Für Motorräder und Personenwagen gilt: Aufpreispflichtige Ausrüstungen und Zubehörteile sowie Ladeinfrastruktur sind mitversichert. Für übrige Fahrzeugarten gilt: Ausrüstungen, Zubehör, Auf- und Einbauten sowie Ladeinfrastruktur sind nur mitversichert, sofern diese im Katalogpreis inbegriffen oder in der Police separat aufgeführt sind.

4.2 Ausrüstung und Zubehörteile

Ausrüstungen und Zubehör:

Als Ausrüstungen und Zubehör gelten fest montierte Fahrzeugteile (z.B. Audioanlagen) und Gegenstände, die am Fahrzeug befestigt oder zur ausschliesslichen Verwendung mit dem Fahrzeug vorgesehen sind. Als Ausrüstungen und Zubehör gelten auch Veränderungen am Fahrzeug (z.B. Tuning), zusätzliche Felgen und Reifen, Lastenträger, Transportboxen und dergleichen.

Nicht unter Ausrüstung und Zubehör fallen:

- Sachen und Geräte, die unabhängig vom Fahrzeug verwendet werden können, wie Funkgeräte, Telefone, Bild-, Daten- und Tonträger oder mobile Navigationsgeräte. Siehe Zusatzdeckung «Mitgeführte Sache»
- Auf- und Einbauten sowie Ladeinfrastruktur

Auf- und Einbauten:

Als Auf- und Einbauten gelten fest montierte Fahrzeugaufbauten (z.B. Kastenaufbau) und Fahrzeugeinrichtungen, die ausschliesslich für die Verwendung mit dem versicherten Fahrzeug vorgesehen sind. Nicht zum Auf- resp. Einbau gehören darin beförderte Sachen.

Ladeinfrastruktur

Als Ladeinfrastruktur gelten mobile Ladestationen, Ladekabel und Adapter und fest installierte, zertifizierte Ladestationen wie Wallboxen und Induktionsplatten (die sich am Standort des Versicherungsnehmers befinden und ausschliesslich für die Verwendung mit dem versicherten Fahrzeug vorgesehen sind).

4.3 Versicherte Ereignisse

In der Police ist die versicherte Option pro Fahrzeug aufgeführt:

Teilkasko umfasst Art. 4.4 bis Art. 4.12

Vollkasko umfasst Art 4.4 bis Art. 4.15

Vollkasko inkl. Parkschaden umfasst Art 4.4 bis Art 4.16

4.4 Feuerschäden

Ungewollt eingetretene Schäden infolge Brand, Blitzschlag, Explosion und Kurzschluss. Mitversichert sind Löschaktionen. Nicht versichert sind Schäden an elektrischen und elektronischen Fahrzeugteilen, wenn die Schadenursache auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist.

4.5 Elementarschäden

Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch Felssturz oder Steinschlag (Herabstürzen auf das Fahrzeug), Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Sturm (75 km/h und mehr), Schneedruck, Lawinen; andere Naturereignisse sind ausgeschlossen

4.6 Schneerutschschäden

Schäden durch Herabfallen von Schnee oder Eis.

4.7 Diebstahl

Verlust, Zerstörung oder Beschädigung durch Diebstahl, Entwendung oder Raub; ausgeschlossen sind Veruntreuung und Unterschlagung. Beschädigungen des Fahrzeuges anlässlich eines versuchten Diebstahls bzw. einer versuchten Entwendung oder eines versuchten Raubes sind mitversichert.

4.8 Tierschäden

Schäden durch Kollision mit fremden Tieren; Schäden, die wegen Ausweichmanövern entstehen, sind nicht versichert. Schäden und Folgeschäden durch Bisse von Mardern oder anderen Nagetieren sind versichert.

4.9 Glasschäden

Bruch der Front-, Seiten-, Heck- und Dachscheiben sowie der Scheinwerfer (inkl. Xenon und LED), Blinker, Front-, Seiten- und Heckleuchten aus Glas oder Werkstoffen, die als Glasersatz dienen (z.B. Plexiglas). Ausgeschlossen sind Schäden, die auf einen inneren Defekt zurückzuführen sind. Die Aufzählung ist abschliessend. Keine Entschädigung erfolgt bei Totalschaden oder wenn die Reparatur nicht vorgenommen wird.

4.10 Vandalismus

Das mutwillige oder böswillige Abbrechen von Antenne, Rückspiegel, Scheibenwischer oder Ziervorrichtung, Zerstechen der Reifen, Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstoff- oder Öltank, Aufschlitzen des Cabrioletverdecks, Bemalen und Bespritzen mit Farbe oder anderen Stoffen; andere Vandalenschäden sind ausgeschlossen.

4.11 Abstürzende Objekte

Schäden infolge Meteoriteneinschlags oder Absturzes von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon sowie Notlandung.

4.12 Hilfeleistungsschäden

Schäden und Verschmutzungen im Wageninnern durch verunfallte Personen, denen Hilfe geleistet wird.

4.13 Kollisionsschäden

Schäden durch plötzliche, gewaltsame, unfreiwillige, äussere Einwirkung, also etwa durch Anprall, Zusammenstoss, Absturz oder Umkippen (auch Einsinken, jedoch nur bei Motorwagen und Anhängern bis 3.5 t Gesamtgewicht). Verwindungen beim Kippen oder Be- und Entladen sind einer Kollision gleichgestellt.

4.14 Mitgeführte Sachen

Die von den Insassen mitgeführten persönlichen Sachen sowie Berufstools, die mit oder aus dem abgeschlossenen Fahrzeug gestohlen oder bei einem versicherten Schaden am Fahrzeug beschädigt werden.

Nicht versichert sind: Geld, Kreditkarten, Sparhefte, Wertpapiere inkl. Reisechecks, Fahrkarten und Abonnemente, Wertgegenstände, Schmucksachen und Edelmetalle.

4.15 Nutzungsausfall

Aufwendungen aufgrund des Ausfalls des Fahrzeugs infolge eines versicherten Kaskoereignisses oder infolge Führerausweisetzung.

4.16 Parkschäden

Schäden am geparkten Fahrzeug, verursacht durch unbekanntes Dritte.

4.17 Leistungen

Der Versicherer bezahlt:

- bei jedem versicherten Ereignis die Reparatur oder den Totalschaden, die Feuerwehrkosten bei Fahrzeugbrand sowie die behördlichen Gebühren für Rapporte, Bestätigungen und Ausweise;
- bei einem versicherten Ereignis, wenn nicht anderweitig versichert:
 - das Bergen und Abschleppen in die nächste geeignete Werkstatt, falls nötig, den Rücktransport aus dem Ausland bis CHF 2000.-,
 - die Rückführung des gestohlenen Fahrzeugs an seinen üblichen Standort
 - die Verzollung.
- bei Reparaturen, die nicht ausgeführt werden 90% des ermittelten Schadenbetrages (exkl. Mehrwertsteuer). Bei Wohnwagen (z. B. Caravan, Camper, Wohnmobil) wird in diesem Fall ausschliesslich ein Minderwert vergütet. Ein vereinbarter Selbstbehalt wird sowohl bei Reparatur als auch bei Auszahlung in Abzug gebracht;
- bei Reparaturen, die der Versicherungsnehmer selbst ausführt, werden nur die Selbstkosten vergütet. Als Selbstkosten gelten Arbeitslöhne und Material-Detailverkaufspreise abzüglich 10 % Rabatt;
- Bei mitgeführten Sachen: bis höchstens CHF 3'000 pro Fall;
- Nutzungsausfall: bis höchstens CHF 1'000, die Reise- und Transportkosten, die Kosten für die Miete eines Ersatzfahrzeugs der gleichen Preiskategorie, die Kosten der Übernachtung sowie andere durch den Ausfall des Fahrzeugs entstandene Aufwendungen, inklusive Kosten infolge Führerausweisentzug.

4.18 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht:

- für Betriebsschäden und Schäden durch Einfrieren des Kühlwassers;
- bei Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlehrgängen;
- für Schäden anlässlich von Krawallen (Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Versicherungsnehmer oder Lenker nachweislich alle zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Schäden getroffen hat);
- während militärischer oder behördlicher Requisition des Fahrzeugs;
- für Schäden durch Kriegs- oder Bürgerkriegshandlungen;
- für Schäden durch Erdbeben und vulkanische Eruption samt Folgeschäden;
- für Schäden durch Kernenergie samt Folgeschäden;
- bei Benutzung des Fahrzeugs durch Lenker ohne gültigen Führerausweis oder ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson;
- für Kollisions- samt Folgeschäden, die sich ereignen, wenn das Fahrzeug von einem Lenker in alkoholisiertem Zustand (mit einem Blutalkoholgehalt von 1,5 ‰ oder mehr, mittlerer Wert) oder unter Drogeneinfluss geführt wird;

- für Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit, sowie geringeren Verkaufserlös, auch bei wieder aufgefundenen Fahrzeugen;
- für Schäden, für die Ansprüche beim Hersteller erhoben werden können.

4.19 Teilschaden

Solange kein Totalschaden vorliegt, bezahlt der Versicherer die Reparatur.

4.20 Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten im 1. und 2. Betriebsjahr 60 % des Neuwertes übersteigen.

Der Versicherer entschädigt:

Betriebsjahr	in % des Katalogpreises bzw. des deklarierten Neuwertes
im 1. Jahr	100
im 2. Jahr	100
im 3. Jahr	90 – 80
im 4. Jahr	80 – 70
im 5. Jahr	70 – 60
im 6. Jahr	60 – 50
im 7. Jahr	50 – 40
mehr als 7 Jahre	Wiederbeschaffungswert

Ab dem 3. Betriebsjahr liegt ein Totalschaden vor, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges übersteigen. Der Versicherer entschädigt den Wiederbeschaffungswert, höchstens jedoch 100 % des in der Police aufgeführten Neuwertes.

Totalschaden bei Diebstahl liegt vor, wenn das Fahrzeug nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige nicht innert 30 Tagen aufgefunden oder, wenn es im Ausland aufgefunden wurde, nicht innert 30 Tagen in die Schweiz zurückgeführt wird. Der Versicherer entschädigt nach Art. 4.21.

4.21 Entschädigungsrichtlinien

Kaufpreis und Entschädigung

Liegt die ermittelte Entschädigung über dem Preis, zu dem das Fahrzeug vom Versicherten erworben wurde, wird der Kaufpreis vergütet, mindestens jedoch der Wiederbeschaffungswert. Davon in Abzug kommt ein allfälliger Selbstbehalt.

Ausrüstungen und Zubehörteile

Werden bei einem Schadenereignis Ausrüstungen oder Zubehörteile, bei Nutzfahrzeugen Chassis/Kabine, Aufbauten oder Ausrüstungen alleine beschädigt, kommen Art. 4.20 und Art. 4.21 sinngemäss auf das beschädigte Fahrzeugteil und nicht auf das gesamte Fahrzeug zur Anwendung.

Reparaturen

Der Versicherer übernimmt die Kosten einer optisch und technisch korrekten Reparatur, welche gemäss den aktuell gültigen Herstellervorgaben auszuführen sind. Verbessert sich der Zustand des Fahrzeugs durch die Reparatur, trägt der Versicherungsnehmer einen durch den Fahrzeugexperten festgelegten Anteil.

Vorbestandene Schäden

Bestanden vor Eintritt des entschädigungspflichtigen Schadens bereits Schäden, verringert sich die Entschädigung des Versicherers um die Höhe der Reparaturkosten für diese Schäden. Werden durch mangelhaften Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Kosten der Reparatur erhöht, trägt der Versicherungsnehmer einen durch den Fahrzeugexperten festgelegten Anteil selbst.

Kürzung der Leistung

Sind der Neuwert oder bei Händlerschildern die Versicherungssumme zu tief deklariert, wird der Schaden nur in dem Verhältnis entschädigt, in dem der deklarierte Neuwert (die deklarierte Versicherungssumme) zum tatsächlichen Neuwert des beschädigten oder gestohlenen Fahrzeugs steht. Dies gilt auch bei Teilschäden.

Eigentumsrechte

Bei Totalschaden gehen mit der Entschädigung des Fahrzeugs oder Gegenstandes dessen Eigentumsrechte ohne gegenteilige Vereinbarung auf den Versicherer über.

Mehrwertsteuer

Schadenzahlungen an Steuerpflichtige, welche die Vorsteuer abziehen, werden ohne Mehrwertsteuer ausgerichtet. Schadenzahlungen auf der Basis der voraussichtlichen Reparaturkostenberechnung beinhalten keine Mehrwertsteuer.

4.22 Pflichten bei Diebstahl- und Tierschäden

Diebstahl

Bei allen Diebstahlschäden ist unverzüglich die örtliche Polizei zu benachrichtigen. Bei einem Fahrzeugdiebstahl im Ausland ist die Polizei am Tatort sowie am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zu benachrichtigen.

Tierschäden

Bei einer Kollision mit einem Tier (ausgenommen Marderbiss) müssen die zuständigen Organe (z. B. Polizei, Wildhüter) das Ereignis protokollieren oder der Tierhalter dieses bestätigen.

4.23 Selbstbehalte

Es gelten die in der Police eingetragenen Selbstbehalte.

Sind Zugfahrzeug und Anhänger oder Auflieger beim Versicherer mit Selbstbehalt versichert und werden diese beim gleichen Ereignis beschädigt, wird nur ein Selbstbehalt, bei ungleichen Beträgen der höhere, erhoben.

4.24 Definitionen

Prämienkalkulation

Die in der Police unter Gesamtwert und Versicherungssumme für Zubehör aufgeführten Werte basieren auf den vom Hersteller oder Generalimporteur angegebenen Katalogpreisen inkl. Mehrwertsteuer. Sie können vom tatsächlich bezahlten Kaufpreis stark abweichen. Da die Prämienkalkulation auf dem tatsächlichen Schadenaufwand beruht, ist diese Preisdifferenz für die Prämienkalkulation ohne Einfluss.

Betriebsjahr

Zeitspanne von zwölf Monaten, gerechnet ab erster Inverkehrsetzung; innerhalb eines Betriebsjahres wird anteilmässig gerechnet.

Katalogpreis

Offizieller Listenpreis inkl. Mehrwertsteuer des Fahrzeugs in der Schweiz zur Zeit der Herstellung, ohne Ausrüstungen und Zubehörteile. Existiert kein solcher, gilt der für das Fahrzeug bei der 1. Inverkehrsetzung bezahlte Preis.

Neuwert

Total des Gesamtwertes für das Fahrzeug (Katalogpreis ohne Ausrüstungen und Zubehörteile) und der Versicherungssumme für Ausrüstungen und Zubehörteile. Bei Oldtimern und Liebhaberfahrzeugen gilt als Neuwert die in der Police aufgeführte Höchstentschädigung. Sind nachweislich Ausrüstungen und Zubehörteile bereits im Gesamtwert berücksichtigt, gilt dieser als Neuwert.

Wiederbeschaffungswert

Betrag, der am Bewertungstag aufgewendet werden müsste, um ein gleichartiges und gleichwertiges Fahrzeug (innerhalb der letzten zwölf Monate amtlich geprüft) und/oder versichertes Zubehör erwerben zu können.

5 KASKO CLASSIC WHEELS

Kaskoversicherung für Sammlerfahrzeuge

5.1 Sammlerfahrzeug - Definition

Als Sammlerfahrzeuge im Sinn dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten Fahrzeuge gemäss den folgenden Definitionen und sofern sie den jeweiligen Vorgaben kumulativ entsprechen:

- Als Veteranenfahrzeuge:
 - Erstzulassung vor mindestens 30 Jahren;
 - Verwendung nur für den Privatgebrauch;
 - Fahrleistung pro Jahr bis 5'000 Kilometer bzw. eine entsprechende Anzahl Betriebsstunden.
- Als Liebhaberfahrzeuge:
 - Erstzulassung vor 20 bis 30 Jahren oder Kleinserien-Produktion bis 50 Exemplare;
 - Verwendung nur für den Privatgebrauch;
 - Fahrleistung pro Jahr bis 8'000 Kilometer.
- Als Luxusfahrzeuge:
 - zeitgenössische Luxusfahrzeuge;
 - Verwendung nur für den Privatgebrauch;
 - Fahrleistung pro Jahr bis 5'000 Kilometer;
 - Individuelle Vorprüfung/Annahme durch den Versicherer.

5.2 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind Schäden am in der Police aufgeführten Fahrzeug, an dazugehörenden Ersatzteilen, Zubehör und Bordwerkzeugen sowie an über die serienmässige Ausstattung hinausgehenden Ausrüstungen/Einrichtungen.

Der Versicherungsschutz gilt, währenddem das Fahrzeug:

- in Fahrt, abgestellt oder eingelagert ist,
- transportiert wird, unabhängig der Transportart, land-, luft, seewärts.

5.3 Versicherte Ereignisse

In der Police ist die versicherte Option pro Fahrzeug aufgeführt:

Teilkasko umfasst Art. 5.4 bis Art. 5.13

Vollkasko umfasst Art. 5.4 bis Art. 5.17

Vollkasko mit Parkscha-den umfasst Art. 5.4 bis Art. 5.18

Zusatzdeckung «Pack TSM Plus» umfasst Art. 5.19 bis Art. 5.20

5.4 Feuerschäden

Ungewollt eingetretene Schäden infolge Brand, Blitzschlag, Explosion und Kurzschluss. Mitversichert sind Löschaktionen.

Nicht versichert sind Schäden an elektrischen und elektronischen Fahrzeugteilen, wenn die Schadenursache auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist.

5.5 Elementarschäden

Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch Felssturz oder Steinschlag (Herabstürzen auf das Fahrzeug), Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Sturm (75 km/h und mehr), Schneedruck, Lawinen; andere Naturereignisse sind ausgeschlossen.

5.6 Schneerutschschäden

Schäden durch Herabfallen von Schnee oder Eis.

5.7 Diebstahl

Verlust, Zerstörung oder Beschädigung durch Diebstahl, Entwendung oder Raub; ausgeschlossen sind Veruntreuung und Unterschlagung.

Beschädigungen des Fahrzeuges anlässlich eines versuchten Diebstahls bzw. einer versuchten Entwendung oder eines versuchten Raubes sind mitversichert.

5.8 Tierschäden

Schäden durch Kollision mit fremden Tieren; Schäden, die wegen Ausweichmanövern entstehen, sind nicht versichert. Schäden und Folgeschäden durch Bisse von Mardern oder anderen Nagetieren sind versichert.

5.9 Glasschäden

Bruch der Front-, Seiten-, Heck- und Windschutzscheiben sowie der Scheinwerfer (inkl. Xenon und LED), Blinker, Front-, Seiten- und Heckleuchten aus Glas oder Werkstoffen, die als Glasersatz dienen (z.B. Plexiglas). Ausgeschlossen sind Schäden, die auf einen inneren Defekt zurückzuführen sind. Die Aufzählung ist abschliessend. Keine Entschädigung erfolgt bei Totalschaden oder wenn die Reparatur nicht vorgenommen wird.

5.10 Vandalismus

Das mutwillige oder böswillige Abbrechen von Antenne, Rückspiegel, Scheibenwischer oder Ziervorrichtung, Zerbrechen der Reifen, Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstoff- oder Öltank, Aufschlitzen des Cabrioletverdecks, Bemalen und Bespritzen mit Farbe oder anderen Stoffen; andere Vandalenschäden sind ausgeschlossen.

5.11 Abstürzende Objekte

Schäden infolge Meteoriteneinschlags oder Absturzes von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon sowie Notlandung.

5.12 Transportschäden

Schäden unmittelbarer Art verursacht durch Unfälle des Transportmittels. Fahrzeuge deren Wert CHF 100'000 übersteigen sind nur versichert, wenn sie in einem verschlossenen Anhänger mit Kofferaufbau transportiert werden.

5.13 Hilfeleistungsschäden

Schäden und Verschmutzungen im Wageninnern durch verunfallte Personen, denen Hilfe geleistet wird.

5.14 Kollisionsschäden

Schäden durch plötzliche, gewaltsame, unfreiwillige, äussere Einwirkung, also etwa durch Anprall, Zusammenstoss, Absturz oder Umkippen (auch Einsinken, jedoch nur bei Motorwagen und Anhängern bis 3.5 t Gesamtgewicht). Verwindungen beim Kippen oder Be- und Entladen sind einer Kollision gleichgestellt.

5.15 Mitgeführte Sachen

Die von den Insassen mitgeführten persönlichen Sachen sowie Berufstools, die mit oder aus dem abgeschlossenen Fahrzeug gestohlen oder bei einem versicherten Schaden am Fahrzeug beschädigt werden.

Nicht versichert sind: Geld, Kreditkarten, Sparhefte, Wertpapiere inkl. Reisechecks, Fahrkarten und Abonnemente, Wertgegenstände, Schmucksachen und Edelmetalle.

5.16 Nutzungsausfall

Aufwendungen aufgrund des Ausfalls des Fahrzeugs infolge eines versicherten Kaskoereignisses oder infolge Führerausweisentzug.

5.17 Unikatsschäden & Wertsteigerung während der Vertragsdauer

Führt im versicherten Schadenfall die Wiederbeschaffung/Spezialanfertigung von Ersatzteilen dazu, dass ein Schaden in seiner Gesamtheit den versicherten Fahrzeugwert übersteigt, erbringt der Versicherer dafür eine Zusatzleistung bis 10 % des versicherten Fahrzeugwerts. Überschreitet der Wiederbeschaffungswert bei Totalschaden - aufgrund Wertsteigerung während der Vertragsdauer - den versicherten Fahrzeugwert, so erhöht sich die Versicherungssumme auf maximal 110 %.

In jedem Fall sind die zusätzlichen 10% auf CHF 50'000.- begrenzt.

5.18 Parkschäden

Schäden am geparkten Fahrzeug, verursacht durch unbekannte Dritte.

5.19 Mechanische Schäden

Schäden, die an Motor und Getriebe entstehen durch unbeabsichtigte Fehlbedienung des Lenkers sowie versehentliches Fehlbetanken:

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden als Folge von:

- Arbeiten jeder Art am Fahrzeug (wie Unterhalt, Reparaturen, Aus-/Umrüsten);
- dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Oxydation.

5.20 Einheitsschäden

Beeinträchtigungen von Einheiten (Gegenstücke, Garnituren, Sätze) in deren ganzheitlichen Erscheinungsbild, verursacht durch Reparatur oder Ersatz im gedeckten Schadenfall von einzelnen Komponenten solcher Einheiten.

5.21 Leistungen

Der Versicherer bezahlt:

- bei jedem versicherten Ereignis die Reparatur oder den Totalschaden, die Feuerwehrkosten bei Fahrzeugbrand sowie die behördlichen Gebühren für Rapporte, Bestätigungen und Ausweise;
- bei einem versicherten Ereignis, wenn nicht anderweitig versichert:
 - - das Bergen und Abschleppen in die nächste geeignete Werkstatt, falls nötig, den Rücktransport aus dem Ausland bis CHF 2000.-,
 - - die Rückführung des gestohlenen Fahrzeugs an seinen üblichen Standort,
 - - die Verzollung.
- bei Reparaturen, die der Versicherungsnehmer selbst ausführt, werden nur die Selbstkosten vergütet. Als Selbstkosten gelten Arbeitslöhne und Material-Detailverkaufspreise abzüglich 10 % Rabatt;
- Bei mitgeführten Sachen: bis höchstens CHF 3'000 pro Fall;
- Nutzungsausfall: bis höchstens CHF 1'000, die Reise- und Transportkosten, die Kosten für die Miete eines Ersatzfahrzeugs, die Kosten der Übernachtung sowie andere durch den Ausfall des Fahrzeugs entstandene Aufwendungen, inklusive Kosten infolge Führerausweisentzug.

5.22 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Schäden an Batterien, Audiogeräten und mobilen Ausrüstungen, die unabhängig eines versicherten Schadens eintreten.
- Bruch, Reißen oder andere Schäden an mechanischen Fahrzeugteilen ohne äussere Einwirkung oder als Folge von mangelnder Schmierung oder Kühlung, Frostschäden, Schäden aus Fehlbedienung (vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 5.19 'Mechanische Schäden') oder Überbeanspruchung, Folgeschäden aus Material-, Konstruktions- oder Fabrikationsfehlern, Verschleiss- und Abnutzungsschäden. Führen solche Schäden zu einer Kollision, sind die Folgen davon versichert, sofern Kollisionsschäden gemäss Art. 5.14 versichert sind.
- Schäden aus kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, terroristischen Anschlägen und dagegen ergriffenen Massnahmen,
- Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Kernenergie und Radioaktivität.
- Schäden aus inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult etc.) und dagegen ergriffenen Massnahmen. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn der Versicherungsnehmer oder Fahrzeuglenker glaubhaft darlegen kann, die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung solcher Schäden getroffen zu haben.
- Schäden aus der Beschlagnahme von Regierungen, Behörden, Militär oder anderen Mächten.
- Schäden aus der Teilnahme an Trainingsläufen oder Wettbewerben des Rennsports. Nicht davon betroffen sind Teilnahmen an Hindernis-/ Geschicklichkeitsprüfungen wie zB. Gymkhanas oder touristischen Rallyes ohne Zeitnahme.
- Schäden aus der Fahrzeugführung eines Lenkers, der keine Fahrerlaubnis gemäss den gesetzlichen Bestimmungen oder anderer Auflagen hat. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn der Lenker im Besitz eines Lernfahrausweises ist und gemäss den gesetzlichen Vorschriften begleitet wird.
- Schäden aus der Fahrzeugführung eines Lenkers, der unter Einfluss von Dopingmitteln oder Drogen stand oder dessen Blutalkoholwerte über den gesetzlichen Werten lag. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Schadenursache nachweislich eine andere ist.
- Schäden aus einem Verbrechen, einer Straftat oder dem Versuch dazu, die vorsätzlich durch den Versicherungsnehmer oder Fahrzeuglenker begangen wurden.
- Schäden aus Vermietung/Ausleihung von Fahrzeugen zu gewerblichen Zwecken oder aus anderem, nicht rein privaten Gebrauch sowie Schäden an Fahrzeugen, die zu Spekulationsobjekten geworden sind.
- Schäden aus Vorsatz des Versicherungsnehmers und Personen, für deren Handlungen er einzustehen hat (einschliesslich des Fahrzeuglenkers).

5.23 Wertbestimmungen

Die in der Police aufgeführte Variante findet Anwendung.

Variante A

- Vorbehältlich eines gegenteiligen Beweises, gilt als vereinbarter Versicherungswert der in der Police aufgeführte Wert des Fahrzeugs. Ersatzteile, Zubehöre und Werkzeuge, Ausrüstungen/Einrichtungen sind in diesem Wert eingeschlossen.
- Die in der Police aufgeführten Werte des Fahrzeugs, sowie der mitgeführten Sachen verstehen sich auf erstes Risiko. Sie gelten im Schadenfall als maximale Limite für eine Entschädigung und können den effektiven Zeitwert des Fahrzeugs gemäss Sachverständigen-Beurteilung nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 5.17 'Unikatsschäden & Wertsteigerung während der Vertragsdauer'.

Eine mögliche Unterversicherung wird nicht angerechnet.

Variante B

- Als Versicherungssumme gilt der in der Police aufgeführte Wert des Fahrzeugs. Ersatzteile, Zubehöre und Werkzeuge, Ausrüstungen/Einrichtungen sind in diesem Wert eingeschlossen.
- Die in der Police aufgeführten Werte des Fahrzeugs sowie der mitgeführten Sachen verstehen sich im Schadenfall als maximale Limite für eine Entschädigung und können den effektiven Zeitwert des Fahrzeugs gemäss Sachverständigen-Beurteilung nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 5.17 'Unikatsschäden & Wertsteigerung während der Vertragsdauer'.
- Erreicht die Versicherungssumme den Ersatzwert nicht (Unterversicherung), so wird der Schaden im Verhältnis der Versicherungssumme zum Ersatzwert ersetzt. Als Ersatzwert gilt der Wert des Fahrzeugs zur Zeit des Schadeneintritts.

5.24 Selbstbehalt

- Der in der Police aufgeführte Selbstbehalt ist durch den Versicherungsnehmer selbst zu tragen und versteht sich pro Schadenereignis.
- Der Selbstbehalt bei einem Kollisionsschaden entfällt, wenn dieser ausschliesslich auf Drittverschulden zurückzuführen ist.

5.25 Leistungen im Schadenfall

- Der Versicherungswert ist die maximale Limite aller Leistungen eines Schadenfalls. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 5.17 'Unikatsschäden & Wertsteigerung während der Vertragsdauer'.
- An einer Entschädigung in Höhe des Versicherungswertes (Totalschadenfall) wird der Restwert des Fahrzeugs in Abzug gebracht.
- Keine Leistungen werden erbracht für:
 - Kosten für Umbauten/Anpassungen jeder Art, die über die notwendige Instandsetzung im Schadenfall hinausgehen;
 - Minderungen des Werts, der technischen Leistungen oder des Gebrauchs des Fahrzeugs als Folge eines gedeckten Schadenereignisses;
 - Folgeschäden/indirekte Schäden jeder Art.

5.26 Berechnung des Schadens

- Der Versicherer ist nicht verpflichtet, für den Ersatz von Fahrzeugteilen aufzukommen, wenn diese repariert werden können. Werden im Schadenfall gebrauchte Teile ersetzt, das Fahrzeug vollständig neu lackiert oder Mängel aus Gebrauch/Abnutzung behoben, reduzieren sich die Schadenleistungen um den dadurch möglichen Mehrwert (neu für alt).
- Wird ein gestohlenes Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Diebstahlmeldung beim Versicherer aufgefunden, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieses zurückzunehmen. Schäden aus Diebstahl gemäss Art. 5.7 bleiben dabei versichert. Wird das Fahrzeug nach Ablauf der genannten Frist aufgefunden, geht es in das Eigentum des Versicherers über. Liegt in diesem Fall kein Totalschaden vor, bietet der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Rücknahme des Fahrzeugs an, gegen Erstattung einer bereits geleisteten Schadenzahlung und der Berücksichtigung möglicher Reparaturkosten. Ein Rücknahme-Angebot des Versicherers bleibt 14 Tage bestehen.
- Als Totalschaden gelten:
 - wenn die Reparaturkosten den Versicherungswert des Fahrzeugs übersteigen;
 - wenn das Fahrzeug nach einem Diebstahl nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Diebstahlmeldung bei der beim Versicherer aufgefunden wird.

5.27 Pflichten bei Diebstahl- und Tierschäden

Diebstahl

Bei allen Diebstahlschäden ist unverzüglich die örtliche Polizei zu benachrichtigen. Bei einem Fahrzeugdiebstahl im Ausland ist die Polizei am Tatort sowie am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zu benachrichtigen.

Tierschäden

Bei einer Kollision mit einem Tier (ausgenommen Marderbiss) müssen die zuständigen Organe (z. B. Polizei, Wildhüter) das Ereignis protokollieren oder der Tierhalter dieses bestätigen.

6 Unfallversicherung

6.1 Versicherte Personen

Versichert sind alle Fahrzeuginsassen einschliesslich Halter und Lenker sowie fahrzeugfremde Personen, welche bei Unfällen oder Pannen des deklarierten Fahrzeuges dessen Insassen Hilfe leisten, unter Ausschluss von Personen, welche diese Hilfe in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit oder in offizieller Funktion erbringen (wie Polizei, Sanitäter, Personal des Motorfahrzeuggewerbes, offizielle Pannenhelfer usw.).

Nicht versichert sind Personen, die das Fahrzeug eigenmächtig benutzen.

6.2 Versicherte Unfälle

Versichert sind Unfälle bei der Benützung des Fahrzeugs sowie beim Ein- oder Aussteigen, bei unterwegs vorzunehmenden Hantierungen am Fahrzeug sowie bei unterwegs geleisteter Hilfe im Strassenverkehr.

6.3 Unfallbegriff

Jede Gesundheitsschädigung, die der Versicherte durch ein plötzlich auf ihn einwirkendes, äusseres, gewaltsames Ereignis unfreiwillig erleidet.

6.4 Heilungskosten

Grundsatz

Der Versicherer übernimmt die hiernach aufgeführten Kosten insoweit, als sie innerhalb von fünf Jahren seit dem Unfalltag entstehen. Die Entschädigung entfällt in dem Masse, als die Kosten zu Lasten der Unfallversicherung (UVG), der Krankenversicherung (KVG), der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV), der eidgenössischen Militärversicherung (MV) oder einer anderen konzessionierten Sozialversicherung (Zusatzversicherung) gehen.

Heilbehandlung

Die notwendigen Auslagen für Heilmassnahmen, die durch einen patentierten Arzt oder Zahnarzt durchgeführt oder angeordnet werden, sowie die Spitalkosten (private Abteilung) und die Aufwendungen für Behandlung, Aufenthalt und Verpflegung bei Kuren, die mit Zustimmung des Versicherers durchgeführt werden. Ferner die Kosten für Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktikern.

Hauspflege, Hilfsmittel

- Aufwendungen bei Hauspflege für die ärztlich verordneten Dienste diplomierten Krankenpflege-Personals. Diesem gleichgestellt sind Pflegerinnen und Pfleger, die durch Krankenpflegevereine und Heimpflegeorganisationen zur Verfügung gestellt werden, jedoch nicht Haushalthilfen, welche keine Pflegefunktion ausüben.
- Auslagen für unfallbedingte Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen (z. B. Prothesen), sowie die Auslagen für andere notwendige Mittel und Gegenstände. Nicht vergütet werden die Kosten für mechanische Fortbewegungsmittel sowie für Erstellung, Veränderung, Miete und Unterhalt von Immobilien.
- Zusätzliche Kosten (Übernachtung, Verpflegung), die entstehen, wenn ein Elternteil, ein Familienangehöriger oder Verwandter eines verletzten Kindes dieses während eines stationären Spitalaufenthaltes begleitet (Rooming-in). Der Versicherer vergütet die vom Spital verrechneten Kosten, höchstens aber CHF 100 pro Tag.

- Kosmetische Operationen im Anschluss an eine Unfallverletzung bis zum Höchstbetrag von CHF 25'000.

Sachschäden

- Kosten für Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen. Für Brillen, Kontaktlinsen, Hörapparate und Zahnprothesen entsteht ein Ersatzanspruch nur, wenn eine behandlungsbedürftige Gesundheitsschädigung vorliegt.
- Auslagen für Reparatur oder Ersatz (Neupreis) von Kleidern, die anlässlich eines Unfalls beschädigt oder zerstört wurden. Nicht darunter fallen alle Teile einer Schutzbekleidung.

Reise-, Transport- und Rettungskosten Kosten für

- a) notwendige Rettungs- und Bergungsmassnahmen;
- b) notwendige Transporte;
- c) Suchaktionen bis CHF 10'000;
- d) Überführung des tödlich Verunfallten an seinen bisherigen Wohnort (inklusive Kosten für Grenzformalitäten) bis CHF 15'000.

Haustiere

Wird ein mitgeführtes Haustier im Fahrzeug verletzt, bezahlt der Versicherer die Heilbehandlung bis CHF 2500 pro Tier und höchstens CHF 5000 pro Ereignis. Diese Versicherung gilt ausschliesslich in Personenwagen.

6.5 Invalidität

Hat der Unfall eine bleibende Invalidität zur Folge, bezahlt der Versicherer gemäss der in der Police aufgeführten Versicherungssumme:

bei Ganzinvalidität die volle Versicherungssumme, bei Teilinvalidität einen dem Grad der letzteren entsprechenden Teil der Versicherungssumme.

Für die Bemessung des Invaliditätsgrades gelten die Bestimmungen über die Bemessung der Integritätsschäden des Bundesgesetzes und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVG/UVV).

Die Erschwerung der Unfallfolgen infolge vorbestandener Körpermängel berechtigt nicht zu einer höheren Invaliditätsentschädigung, als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person getroffen hätte. War der vom Unfall getroffene Körperteil schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, wird bei Feststellung der Invalidität der schon vorhandene Invaliditätsgrad abgezogen.

Psychische oder nervöse Störungen werden nur entschädigt, wenn deren Ursache in einem versicherten Ereignis liegt.

Die Feststellung des Invaliditätsgrades erfolgt spätestens fünf Jahre nach dem Unfall.

Für eine durch den Unfall entstandene schwere Entstellung des menschlichen Körpers (zum Beispiel Narben), für welche keine Invaliditätsentschädigung geschuldet ist, bezahlt der Versicherer 5 % der Versicherungssumme bei Verunstaltung des Gesichtes und die Hälfte davon bei Verunstaltung eines anderen Körperteils.

6.6 Todesfall

Führt der Unfall zum Tod des Versicherten, bezahlt der Versicherer gemäss die in der Police aufgeführte Versicherungssumme.

Stirbt eine versicherte Person durch einen Unfall und hinterlässt sie mindestens ein minderjähriges Kind, erhöht sich die Todesfallsumme um 50%.

Für Jugendliche unter 16 Jahren beträgt die Todesfallentschädigung generell CHF 10'000.

Die Todesfallsumme wird nach der gesetzlichen Erbberechtigung ausbezahlt.

6.7 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle und Gesundheitsschädigungen;

- infolge von Erdbeben und vulkanischer Eruption in der Schweiz;
- während militärischer oder behördlicher Requisition;
- infolge von Kriegs- oder Bürgerkriegshandlungen;
- anlässlich von Krawallen; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Versicherte nachweislich alle Massnahmen zur Verhütung des Unfalls getroffen hat;
- bei Verbrechen oder Vergehen einer versicherten Person sowie beim Versuch dazu;
- bei Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlerngängen;
- durch Kernenergie;
- durch Heil- oder Untersuchungsmassnahmen (z.B. operative Eingriffe, Spritzen, Bestrahlungen);
- von Personen, die das Fahrzeug entwenden;
- bei Fahrten mit einem Lenker, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt.

6.8 Überbesetzte Fahrzeuge

Die Leistungen werden durch die Anzahl Personen, die das Fahrzeug beim Unfall benützt haben, geteilt und mit der Platzzahl gemäss Fahrzeugausweis multipliziert.

6.9 Anrechnung auf Haftpflichtansprüche

Die Leistungen (ausgenommen Heilungskosten) werden auf Haftpflicht und Regressansprüche nicht angerechnet, es sei denn, der Halter oder Lenker müsste dafür ganz oder teilweise selber aufkommen.

7 Fahrzeug-Assistance

A. Gemeinsame Bestimmungen

7.1 Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist die in der Police genannte, vertragsschliessende natürliche Person, die eine Motorfahrzeugversicherung von TSM Compagnie d'Assurance bei AutoMate Insurance AG gekauft hat.

7.2 Versichertes Fahrzeug

Die Fahrzeug-Assistance erstreckt sich auf das in der TSM Motorfahrzeugversicherungspolice (oder allfälligen Nachträgen dazu) bezeichnete Fahrzeug.

7.3 Beginn und Ende des Vertrages

Der Beginn und das Ende der Fahrzeug-Assistance erstrecken sich auf die in der TSM Motorfahrzeugversicherungspolice (oder allfälligen Nachträgen dazu) bezeichnete Deckung. Die Aufhebung der Motorfahrzeugversicherungspolice bewirkt das automatische Erlöschen der Assistance-Deckung.

Nach jeder Meldung eines Schadenfalls, für den EUROP ASSISTANCE gemäss vorliegendem Vertrag eine Leistung erbringen musste, kann der Vertrag gekündigt werden:

- durch EUROP ASSISTANCE, spätestens bei dessen letzter Zahlung;
- durch den Versicherungsnehmer, spätestens 14 Tage nach Kenntnisnahme der letzten Leistung.

Im Fall der Kündigung nach einem Schaden endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach der Kenntnisnahme der Kündigungsmitteilung.

7.4 Pflichten im Schadenfall

7.4.1. Kontaktdaten

EUROP ASSISTANCE ist für versicherte Personen an 7 Tagen in der Woche rund um die Uhr erreichbar:

Mail	help@europ-assistance.ch
Telefon	+41 (0)848 72 62 25
Fax	+41 (0)22 939 22 45
EUROP ASSISTANCE (Schweiz) Versicherungen AG Avenue Perdtemps 23 – CH-1260 Nyon – Schweiz	

7.4.2. Verpflichtungen

Die versicherte Person muss:

- unverzüglich telefonisch oder per Fax Kontakt mit EUROP ASSISTANCE aufnehmen;
- für alle Massnahmen oder Ausgabenzusagen die vorgängige Zustimmung von EUROP ASSISTANCE einholen und die empfohlenen Lösungen befolgen;
- EUROP ASSISTANCE alle Originalausgabenbelege vorlegen, für die eine Rückerstattung gewünscht wird.

7.4.3. Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen

Sollte die versicherte Person die im Schadenfall zu beachtenden Vorschriften nicht einhalten, so können die Leistungen gekürzt oder abgelehnt werden.

7.5 Definitionen

Wohnsitz: Ort des gewöhnlichen Haupt-wohnsitzes der versicherten Person.

Schweiz: Das gesamte Staatsgebiet der Schweiz, einschliesslich der Enklaven Büsingen und Campione sowie das Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein.

Ausland: Jedes andere Land als das Wohnsitzland der versicherten Person.

Panne:

- Jeder mechanische, elektrische oder elektronische Materialdefekt (inkl. Batterie), der am Pannenort einen Ausfall des Fahrzeugs bewirkt, die Mobilität des Fahrzeugs Mieters verhindert und Pannenhilfe oder Abschleppen erforderlich macht.
- Reifenpanne
- Treibstoff- oder Öl Mangel oder Verwendung von unvereinbarem Treibstoff
- Vergessen der Fahrzeugschlüssel im Fahrzeug oder Verlust der Fahrzeugschlüssel.

Verkehrsunfall: Jede Kollision (Aufprall auf ein festes oder bewegliches Objekt, Umkippen, Abkommen von der Strasse, Feuersausbruch oder Explosion), die am Unfallort einen Ausfall des Fahrzeugs bewirken und Pannenhilfe oder Abschleppen erforderlich machen.

Diebstahl: Das Fahrzeug wird ab dem Zeitpunkt als entwendet betrachtet, an dem der Versicherte der zuständigen Behörde den Schadenfall gemeldet und der EUROP ASSISTANCE eine diesbezügliche Bescheinigung zugestellt hat.

Diebstahlversuch: Unter Diebstahlversuch ist jeder Einbruch oder jede böswillige Handlung zu verstehen, die einen Ausfall des Fahrzeugs am Schadenort bewirkt und Pannenhilfe oder ein Abschleppen in eine Garage bzw. Werkstatt zwecks Vornahme der notwendigen Reparaturen erforderlich macht.

7.6 Geltungsbereich

Die Versicherungsleistungen sind in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in allen EU- und EWR-Mitgliedstaaten, sowie in allen Ländern gültig, welche das Abkommen „Internationale Versicherungskarte für Motofahrzeuge (Grüne Karte)“ unterzeichnet haben. Die Versicherungsleistungen werden auf geschäftlichen und privaten Reisen bis zu 90 aufeinanderfolgende Tage garantiert.

Bei Überseetransporten wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen.

EUROP ASSISTANCE kann bestimmte von Krieg, Aufruhr, Revolution, inneren Unruhen oder Aufstand betroffene Länder ausschliessen. Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von einer Woche nach Bekanntgabe der aus-geschlossenen Länder weiter; dies gilt jedoch unter der Bedingung, dass sich der Versicherte nicht aktiv an den dortigen Geschehnissen beteiligt.

7.7 Verjährung

Alle Handlungen bzw. Forderungen aus diesem Vertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt des Sachverhalts, durch den die Leistungspflicht begründet wird.

7.8 Subsidiaritätsklausel

Falls eine versicherte Person Ansprüche hat, die sich aus einem anderen Versicherungsvertrag (obligatorische oder fakultative Versicherung) ergeben, so ist der Versicherungsschutz subsidiär und beschränkt sich auf den Teil der Leistungen von EUROP ASSISTANCE, der diejenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal erstattet. Falls EUROP ASSISTANCE dennoch Leistungen für denselben Schaden erbracht hat, gelten diese als Vorschuss, und der Versicherte tritt die Ansprüche, die er gegen Dritte (obligatorische oder fakultative Versicherung) geltend machen kann, in dieser Höhe an EUROP ASSISTANCE ab.

7.9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.

Zuständig für alle Ansprüche aus diesem Vertrag sind die Gerichte des schweizerischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten sowie die Gerichte des Sitzes von EUROP ASSISTANCE in Nyon VD.

7.10 Ergänzende Rechtsgrundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie des Obligationenrechts (OR).

7.11 Internationale Sanktionen

Europ Assistance erbringt keine Deckungen, Zahlungen, Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen, wenn sie dadurch Sanktionen, Verboten oder Einschränkungen in Anwendung von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgesetzt sein könnte. Ausserdem werden grundsätzlich keine Zahlungen in US-Dollar geleistet.

Weitere Informationen sind verfügbar unter <https://www.europ-assistance.com/en/who-we-are/international-regulatory-information>

B. Fahrzeug Assistance Deckungen

7.12 Gegenstand der Versicherung

7.13 Versicherte Fahrzeuge

Der Versicherungsschutz gilt für die in der TSM Motorfahrzeugversicherungspolice (oder allfälligen Nachträgen dazu) bezeichnete Fahrzeug:

- Personenwagen bis 3'500 kg;
- Anhänger mit einem Leergewicht unter 350 kg.

7.14 Versicherte Ereignisse

Versichert ist der Ausfall des versicherten Fahrzeugs infolge:

- Panne (auch Schlüssel- und Treibstoffpannen; darunter fallen auch Pannen mangels oder infolge falschen Treibstoffs).
- Verkehrsunfall;
- Diebstahl und Diebstahlversuch;

7.15 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Mietfahrzeuge;
- Fahrzeuge zur gewerbsmässigen Personen-beförderung (z. B. Taxis);
- Personenfahrzeuge und Motorräder mit Händlerschildern;
- Fahrzeuge, die für den Export bestimmt sind;
- Fahrschulfahrzeuge, wenn sie von einem Fahrschüler gelenkt werden.
- Produktrückruf, Anbringung von Zubehör, Lackieren, Fahrzeugreparaturkosten und unangebrachte Alarmauslösung bewirken keinen Anspruch auf Leistungen;
- Massnahmen und Kosten, die nicht von EUROP ASSISTANCE angewiesen oder genehmigt wurden, sowie alle Massnahmen und Kosten, deren Übernahme nicht ausdrücklich in den AVB vorgesehen ist

Im Übrigen sind Ereignisse, welche auf einen mangelhaften Unterhalt des Transportmittels zurückzuführen sind, sowie die Reparaturkosten und Ersatzteile nicht versichert.

Die Leistungen der Fahrzeug Assistance werden nicht gewährt, wenn sich das versicherte Fahrzeug in Ländern bewegt, welche von Kriegen, politischen Aufruhen, Revolutionen, inneren Unruhen oder Aufstände, Terrorismusakten, Restriktionen des freien Personen- und Güterverkehrs, Streiks, Explosionen, Naturkatastrophen, atomische Kernspaltungen oder anderen höheren Gewalten betroffen sind.

7.16 Wann beginnt und endet der Ausfall des Fahrzeugs?

Der Ausfall des Fahrzeugs beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem es in der nächstgelegenen Garage eingestellt wird. Die Dauer des Ausfalls ist vom Reparatteur bei der Übernahme des Fahrzeugs anzugeben. Der Ausfall ist beendet, sobald die Reparaturarbeiten ausgeführt sind.

7.17 Welches sind die Grundsätze zur Bereitstellung eines Mietfahrzeugs?

Die Bereitstellung eines Mietfahrzeugs kann nur im Rahmen der am Schadenort verfügbaren Fahrzeuge, der reglementarischen Bestimmungen sowie der Bestimmungen des Vermieters erfolgen (Mindestalter, Kreditkarte usw.).

Treibstoff, Gebühren und Autobahnvignetten gehen zu Lasten der versicherten Person.

7.18 Welche Leistungen werden erbracht?

7.19 Pannenhilfe / Abschleppen / Repatriierung des Fahrzeuges

EUROP ASSISTANCE veranlasst und übernimmt

- die Pannenhilfe am Schadenort, oder, falls erforderlich,
- in der Schweiz: das Abschleppen des Fahrzeugs zur Wahlgarage,
- im Ausland: das Abschleppen des Fahrzeugs zur nächstgelegenen, geeigneten Garage.

Ist die Reparatur vor Ort nicht innert 5 Tagen möglich, veranlasst und übernimmt EUROP ASSISTANCE:

- die Repatriierung des Fahrzeuges vom Ausland in die Schweiz.

Übersteigt der Betrag der notwendigen Reparaturen oder der Repatriierung den Zeitwert des Fahrzeugs, veranlasst EUROP ASSISTANCE im Auftrag des Versicherungsnehmers die Verwertung oder Vernichtung des Fahrzeugs am Schadenort.

Die Kosten für die Fahrzeugexpertise werden bis zu einem Höchstbetrag von CHF 250.- übernommen.

7.20 Wartezeit der Reparaturarbeiten im Ausland

EUROP ASSISTANCE ermöglicht dem Versicherten das Ende der Reparaturarbeiten am Schadenort abzuwarten:

- entweder in dem sie sich an den unvorhergesehenen Hotelkosten beteiligt (Zimmer + Frühstück),
- oder indem sie einen Ersatzmietwagen zur Verfügung stellt.

Diese Leistung ist mit der Leistung «7.21 Fortsetzung der Reise oder Rückreise an den Wohnort» nicht kumulierbar.

7.21 Fortsetzung der Reise oder Rückreise an den Wohnort

Ist es dem Versicherten nicht möglich, das Ende der Reparaturarbeiten am Schadenort abzuwarten, ermöglicht ihm EUROP ASSISTANCE die Fortsetzung seiner Reise wie folgt zu unternehmen:

- Mietwagen (inkl. Drop off Kosten)
- Bahnbillets 1. Klasse oder,
- Flugticket Economy-Klasse.

Diese Leistungen sind mit der Leistung «7.20 Wartezeit bei Reparaturarbeiten» nicht kumulierbar.

7.22 Abholen des reparierten Fahrzeuges

Sobald das Fahrzeug repariert ist, ermöglicht EUROP ASSISTANCE das Abholen des reparierten Fahrzeuges mittels:

- Mietwagen (inkl. Drop off Kosten)
- Bahnbillets 1. Klasse oder,
- Flugticket Economy-Klasse.

7.23 Bewachungskosten

Die Kosten für die Bewachung des Fahrzeugs (Parkplatzkosten) werden bis zu einem Höchstbetrag von CHF 250.- übernommen.

7.24 Lieferung Ersatzteile ins Ausland

Die zusätzlichen Lieferkosten für den Versand von Ersatzteilen ins Ausland werden bis zu einem Höchstbetrag von CHF 500.- übernommen.

7.25 Maximale versicherte Summen zur Verfügung

Maximale Leistungen in der Schweiz: CHF 1'000.-
(Bewachungskosten nicht einbegriffen).

Maximale Leistungen im Ausland: CHF 3000.- (Bewachungs-,
Expertisen- und zusätzliche Lieferkosten nicht einbegriffen).